

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2019/14988]

30 MARS 2018. — Loi concernant l'instauration d'une allocation de mobilité. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 15 et 23 à 35 de la loi du 30 mars 2018 concernant l'instauration d'une allocation de mobilité (*Moniteur belge* du 7 mai 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2019/14988]

30 MAART 2018. — Wet betreffende de invoering van een mobiliteitsvergoeding. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 15 en 23 tot 35 van de wet van 30 maart 2018 betreffende de invoering van een mobiliteitsvergoeding (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2019/14988]

30. MÄRZ 2018 — Gesetz zur Einführung einer Mobilitätszulage — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 15 und 23 bis 35 des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

30. MÄRZ 2018 — Gesetz zur Einführung einer Mobilitätszulage

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 — Anwendungsbereich

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz ist auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden gleichgestellt mit:

1. Arbeitnehmern: Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags im öffentlichen Sektor Arbeitsleistungen erbringen, und alle anderen Personen, die anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags unter der Weisung einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen,

2. Arbeitgebern: Personen, die die in Nr. 1 genannten Personen beschäftigen.

Abschnitt 2 — Begriffsbestimmungen

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Firmenwagen: das in Artikel 65 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmte Fahrzeug, das dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber direkt oder indirekt, kostenlos oder nicht kostenlos zur persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird,

2. Mobilitätszulage: den Betrag, den der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber gegen Rückgabe seines Firmenwagens erhält und auf den die in vorliegendem Gesetz bestimmten steuerrechtlichen, sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regeln anwendbar sind,

3. Lohnsystem des Arbeitgebers: die Gesamtheit der Entlohnungen, Prämien und Vorteile, worunter der Firmenwagen, die der Arbeitgeber als Gegenleistung für die Arbeit gewährt,

4. Nutzung zu beruflichen Zwecken: die Nutzung des Firmenwagens für die Ausführung der vereinbarten Arbeit, ausschließlich der Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz und der rein privaten Fahrten,

5. Fahrtkostenentschädigung: den Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer als Ausgleich für die Kosten seiner Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz zahlt oder zuerkennt.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 gilt für jedes Fahrzeug wie in Artikel 65 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt, dass es zur persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird, wenn es auf den Namen des Arbeitgebers zugelassen ist oder wenn es Gegenstand eines Miet- oder Leasingvertrags oder jedes anderen Nutzungsvertrags ist, der auf den Namen des Arbeitgebers abgeschlossen worden ist, wenn es zu anderen als rein beruflichen Zwecken genutzt wird und für das gemäß Artikel 36 desselben Gesetzbuches für den Arbeitnehmer ein Vorteil jeglicher Art bestimmt wird und für das gemäß Artikel 38 § 3^{quater} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger vom Arbeitgeber ein Solidaritätsbeitrag geschuldet wird.

Abschnitt 3 — Einführung, Gewährung und Bedingungen für die Gültigkeit der Mobilitätszulage

Art. 4 - § 1 - Die Befugnis, über die Einführung einer Mobilitätszulage zu entscheiden, liegt ausschließlich beim Arbeitgeber.

Eventuelle Bedingungen, die der Arbeitgeber an die Mobilitätszulage knüpfen möchte, müssen allen Arbeitnehmern bei der Einführung der Mobilitätszulage zur Kenntnis gebracht werden.

§ 2 - Der Arbeitgeber kann eine solche Mobilitätszulage nur einführen, wenn er während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens sechsunddreißig Monaten, der unmittelbar vor der Einführung der Mobilitätszulage liegt, bereits einem oder mehreren Arbeitnehmern einen oder mehrere Firmenwagen zur Verfügung gestellt hat.

§ 3 - Paragraph 2 ist nicht anwendbar auf einen Arbeitgeber, der seit weniger als sechsunddreißig Monaten tätig ist, unter der Bedingung, dass er zum Zeitpunkt der Einführung der Mobilitätszulage einem oder mehreren Arbeitnehmern einen oder mehrere Firmenwagen zur Verfügung stellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Tätigkeit aufgenommen worden ist:

- wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist: an dem Datum, an dem die Gründungsurkunde bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt worden ist oder eine entsprechende Registrierungsformalität in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt ist,

- wenn der Arbeitgeber eine natürliche Person ist: an dem Datum, an dem die erste Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen erfolgt ist.

Ist der Arbeitgeber eine Gesellschaft, deren Tätigkeit in der Fortführung einer Tätigkeit besteht, die vorher von einer natürlichen Person oder einer anderen juristischen Person ausgeübt wurde, gilt, dass die Arbeitgebergesellschaft zu dem Zeitpunkt gegründet worden ist, zu dem diese natürliche Person die erste Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen veranlasst hat beziehungsweise zu dem die Gründungsurkunde dieser anderen juristischen Person bei der Kanzlei des Handelsgerichts hinterlegt worden ist oder zu dem diese natürliche Person oder diese andere juristische Person eine entsprechende Registrierungsformalität in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums durchgeführt hat.

Art. 5 - § 1 - Im Rahmen und unter den Bedingungen der Mobilitätszulage, die der Arbeitgeber gemäß Artikel 4 eingeführt hat, kann der Arbeitnehmer einen Antrag an den Arbeitgeber richten, um seinen Firmenwagen gegen Erhalt einer Mobilitätszulage zurückzugeben.

§ 2 - Der Arbeitnehmer kann einen solchen Antrag erst stellen, wenn er:

1. zum Zeitpunkt des Antrags beim jetzigen Arbeitgeber seit mindestens drei Monaten ununterbrochen über einen Firmenwagen verfügt und

2. in den sechsunddreißig Monaten vor dem Antrag beim jetzigen Arbeitgeber mindestens zwölf Monate über einen Firmenwagen verfügt oder verfügt hat.

Der in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Zeitraum von sechsunddreißig Monaten ist nicht anwendbar, wenn der jetzige Arbeitgeber ein in Artikel 4 § 3 erwähnter Arbeitgeber ist.

§ 3 - Bei Dienstantritt eines Arbeitnehmers sind die Bedingungen von § 2 in folgenden Fällen nicht anwendbar:

1. wenn er die Mobilitätszulage bereits bei seinem vorherigen Arbeitgeber bezogen hat. In diesem Fall kann er spätestens einen Monat nach Dienstantritt einen Antrag an den neuen Arbeitgeber richten, um diese Mobilitätszulage weiterhin zu erhalten,

2. wenn er bei seinem vorherigen Arbeitgeber im Laufe der sechsunddreißig Monate vor dem Antrag bereits zwölf Monate und unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienst mindestens drei Monate ununterbrochen über einen Firmenwagen verfügt hat. In diesem Fall kann er spätestens einen Monat nach Dienstantritt einen Antrag an den neuen Arbeitgeber richten, um die Mobilitätszulage zu erhalten. Der in § 2 Nr. 2 erwähnte Zeitraum von sechsunddreißig Monaten ist nicht anwendbar, wenn der vorherige Arbeitgeber ein in Artikel 4 § 3 erwähnter Arbeitgeber ist,

3. wenn er bei seinem vorherigen Arbeitgeber während eines Zeitraums von weniger als zwölf Monaten, der unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienst liegt, über einen Firmenwagen verfügt hat. In diesem Fall kann er diesen Zeitraum beim neuen Arbeitgeber fortsetzen und vervollständigen, nachdem er seinen neuen Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Dienstantritt davon in Kenntnis gesetzt hat; danach kann er einen Antrag an den neuen Arbeitgeber richten, um die Mobilitätszulage zu erhalten.

Diese Möglichkeit, die Mobilitätszulage beim neuen Arbeitgeber zu behalten und weiterhin zu erhalten, hängt von einer in den Artikeln 4, 6 und 7 erwähnten Entscheidung dieses Arbeitgebers ab.

§ 4 - Der Arbeitnehmer stellt einen schriftlichen Antrag auf eine Mobilitätszulage.

§ 5 - Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen der Arbeitnehmer seinem neuen Arbeitgeber die für die Anwendung von § 3 erforderlichen Informationen erteilt.

Art. 6 - Der Arbeitgeber entscheidet, ob er dem in Artikel 5 § 4 erwähnten Antrag stattgibt. Diese Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 - Der förmliche Antrag des Arbeitnehmers und die positive Entscheidung des Arbeitgebers, diesem Antrag stattzugeben, bilden eine Vereinbarung, die als solche inhaltlich Bestandteil des zwischen den beiden Parteien abgeschlossenen Arbeitsvertrags ist.

Diese Vereinbarung wird vor der ersten Auszahlung der Mobilitätszulage abgeschlossen und enthält unter anderem den Basisbetrag der Mobilitätszulage.

KAPITEL 3 — Rechtsfolgen, Dauer, Höhe und Status

Abschnitt 1 — Rechtsfolgen der Mobilitätszulage

Art. 8 - § 1 - Die Gewährung der Mobilitätszulage hat zur Folge, dass der Vorteil des zurückgegebenen Firmenwagens und alle anderen diesbezüglichen Vorteile für den Arbeitnehmer ganz wegfallen.

Der Vorteil des Firmenwagens und alle anderen diesbezüglichen Vorteile bestehen für den Arbeitnehmer nicht mehr ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Mobilitätszulage gewährt wird.

§ 2 - Verfügt der Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber über mehrere Firmenwagen, kann nur ein einziger Firmenwagen gegen Erhalt einer Mobilitätszulage zurückgegeben werden. Die Rückgabe anderer Firmenwagen kann nicht zu einer zusätzlichen Mobilitätszulage berechtigen.

§ 3 - Für die Anwendung von § 2 muss der Arbeitnehmer während der in Artikel 5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Mindestzeiträume über alle seine Firmenwagen verfügen. Werden die erforderlichen Mindestzeiträume bei einem einzigen Firmenwagen nicht eingehalten, muss der Arbeitnehmer alle seine Firmenwagen gegen Erhalt einer Mobilitätszulage zurückgeben.

Art. 9 - § 1 - Der Arbeitnehmer, der den Vorteil einer Mobilitätszulage erhält, kann die in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe *a*) und *b*) und Nr. 14 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Steuerbefreiungen nicht mehr erhalten.

§ 2 - Die Bestimmung von § 1 wird in der in Artikel 7 erwähnten Vereinbarung angegeben.

§ 3 - Die Bestimmung von § 1 ist nicht auf den Arbeitnehmer anwendbar, der zuvor den Vorteil eines Firmenwagens erhalten hat und gleichzeitig während mindestens dreier Monate vor dem Antrag auf eine Mobilitätszulage eine Entschädigung oder einen Vorteil für die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz erhalten hat, die/der zu einer der erwähnten Steuerbefreiungen berechtigt.

§ 4 - Die bestehenden Verpflichtungen des Arbeitgebers, eine Fahrtkostenentschädigung zu bewilligen, bestehen nicht mehr ab dem ersten Tag des Monats, in dem dem Arbeitnehmer eine Mobilitätszulage gewährt wird, und sind erneut verbindlich ab dem ersten Tag des Monats, in dem die Mobilitätszulage nicht mehr gewährt wird.

Abschnitt 2 — Dauer der Mobilitätszulage

Art. 10 - § 1 - Die Mobilitätszulage wird so lange gewährt, wie der Arbeitnehmer keinen Firmenwagen zur Verfügung hat.

§ 2 - Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Antrags während der in Artikel 5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Mindestzeiträume bei demselben Arbeitgeber über mehrere Firmenwagen verfügt, wird die Mobilitätszulage in Abweichung von § 1 nicht mehr gewährt, sobald er erneut über mindestens dieselbe Anzahl Firmenwagen verfügt, über die er zum Zeitpunkt des Antrags verfügt hat.

§ 3 - Die Mobilitätszulage wird spätestens am ersten Tag des Monats nicht mehr gewährt:

1. in dem der Arbeitnehmer eine Funktion ausübt, für die im Lohnsystem des Arbeitgebers kein Firmenwagen vorgesehen ist,

2. in dem der Arbeitnehmer erneut über einen Firmenwagen verfügt oder - in dem in § 2 erwähnten Fall - erneut über mindestens dieselbe Anzahl Firmenwagen wie zuvor verfügt.

Abschnitt 3 — Höhe und Entwicklung der Mobilitätszulage

Art. 11 - § 1 - Die Mobilitätszulage besteht aus einem Geldbetrag, der dem Wert auf Jahresbasis des Vorteils der Nutzung des zurückgegebenen Firmenwagens entspricht.

Der Wert des Vorteils der Nutzung des Firmenwagens wird auf 20 Prozent von sechs Siebteln des Katalogwertes des Firmenwagens festgelegt, wobei der Katalogwert gemäß Artikel 36 § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt wird. Wurden die mit der persönlichen Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen, wird der Wert des Nutzungsvorteils auf 24 Prozent von sechs Siebteln des Katalogwertes des Firmenwagens festgelegt.

Zahlte der Arbeitnehmer für seinen zurückgegebenen Firmenwagen eine in Artikel 36 § 2 Absatz 10 desselben Gesetzbuches erwähnte Eigenbeteiligung, wird die Eigenbeteiligung, die im letzten Monat vor Rückgabe des Firmenwagens gezahlt und auf Jahresbasis verhältnismäßig berechnet worden ist, von dem in Absatz 2 bestimmten Wert des Vorteils der Nutzung des Firmenwagens abgezogen.

Hat der Arbeitnehmer während der letzten zwölf Monate vor der Ersetzung seines Firmenwagens durch die Mobilitätszulage nacheinander über verschiedene Firmenwagen verfügt, wird der Firmenwagen, über den er in diesem Zeitraum am längsten verfügt hat, berücksichtigt, um den Wert des Nutzungsvorteils zu bestimmen.

Gibt der in Artikel 8 § 2 erwähnte Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Firmenwagen zurück, wählt er den Firmenwagen aus, auf den die Mobilitätszulage berechnet wird.

Ist der in Artikel 8 § 3 erwähnte Arbeitnehmer verpflichtet, mehr als einen Firmenwagen zurückzugeben, wird der Firmenwagen, über den er während der in Artikel 5 § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Mindestzeiträume verfügt hat, berücksichtigt, um den Wert des Nutzungsvorteils zu bestimmen.

§ 2 - In dem in Artikel 5 § 3 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Fall entspricht die Mobilitätszulage beim neuen Arbeitgeber der Mobilitätszulage beim vorherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst.

In dem in Artikel 5 § 3 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fall entspricht die Mobilitätszulage dem gemäß § 1 festgelegten Wert des Vorteils der Nutzung des Firmenwagens, der beim Ausscheiden aus dem Dienst zurückgegeben wurde.

§ 3 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 12 ist diese Wertbestimmung eine feste Größe, die durch keinerlei Änderungen während der Laufbahn des Arbeitnehmers beeinflusst wird.

§ 4 - Der berücksichtigte Katalogwert wird in der in Artikel 7 erwähnten Vereinbarung angegeben.

Art. 12 - § 1 - Der in Artikel 11 § 1 Absatz 2 erwähnte Katalogwert, auf dessen Grundlage die Mobilitätszulage berechnet wird, wird jedes Jahr am 1. Januar indiziert.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Indexierungsmechanismus. Dieser Indexierungsmechanismus beruht auf den Produktgruppen in dem in Artikel 2 § 1 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes erwähnten Gesundheitsindex, die die Entwicklung der Verkehrskosten widerspiegeln.

Abschnitt 4 — Status der Mobilitätszulage

Art. 13 - § 1 - Vorbehaltlich der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Abweichungen können aus der Mobilitätszulage keine Rechte in Höhe des in vorliegendem Gesetz erwähnten Betrags abgeleitet werden, mit Ausnahme der Zahlung der Mobilitätszulage durch den Arbeitgeber und der Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3.

§ 2 - In Abweichung von § 1 wird die Mobilitätszulage für die Anwendung der Gesetzes-, Verordnungs- und Vertragsbestimmungen, aus denen der Arbeitnehmer Rechte in Bezug auf den Vorteil und den Wert der Privatnutzung des Firmenwagens ableiten könnte, auf dieselbe Weise behandelt wie die Privatnutzung des Firmenwagens.

§ 3 - In einem kollektiven Arbeitsabkommen können günstigere Bestimmungen für die Arbeitnehmer vorgesehen sein, mit Ausnahme von Ansprüchen mit Bezug auf die soziale Sicherheit oder den Jahresurlaub, wobei dies nicht zu einer Änderung der administrativen Formalitäten führen darf, die für das Landesamt für soziale Sicherheit zu erfüllen sind.

Art. 14 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes darf die Zuerkennung des Firmenwagens, der gegen Erhalt der Mobilitätszulage zurückgegeben worden ist, nicht an eine vollständige oder teilweise Ersetzung oder Umwandlung von Entlohnungen, Prämien, Naturalbezügen oder anderen Vorteilen oder Ergänzungen dazu gebunden gewesen sein, wofür Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind oder nicht.

Art. 15 - § 1 - Duldet der Arbeitgeber während der Gewährung der Mobilitätszulage im Rahmen des vorliegenden Gesetzes, dass ein in Artikel 65 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähntes Fahrzeug, das ausschließlich aus beruflichen Gründen genutzt wird, auch für die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz oder für

andere private Fahrten genutzt wird, und vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände verliert der Betrag den Status einer Mobilitätszulage wie in vorliegendem Gesetz bestimmt und wird er zu einer Entlohnung ab dem ersten Tag des Monats, in dem diese Nutzung stattgefunden hat.

§ 2 - Außer in dem in Artikel 9 § 3 vorgesehenen Fall stellen Entschädigungen oder Vorteile, die einem Arbeitnehmer mit einer Mobilitätszulage gezahlt oder zuerkannt werden, eine Entlohnung dar, sofern die Entschädigung oder der Vorteil sich auf die Fahrt zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz bezieht.

KAPITEL 4 — Abänderungsbestimmungen

(...)

Abschnitt 3 — Steuerliche Behandlung der Mobilitätszulage

Art. 23 - In Titel II Kapitel 2 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 Unterteilung *F* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Artikel 33ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 33ter - § 1 - Wird die Zurverfügungstellung zur persönlichen Nutzung eines in Artikel 65 erwähnten Fahrzeugs durch eine im Gesetz vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage erwähnte Mobilitätszulage ersetzt, stellt diese Mobilitätszulage einen steuerpflichtigen Vorteil dar.

§ 2 - In Abweichung von § 1 entspricht der jährlich steuerpflichtige Vorteil der gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage festgelegten Mobilitätszulage 4 Prozent von sechs Siebteln des Katalogwertes des zurückgegebenen Firmenwagens, wobei der Katalogwert gemäß Artikel 36 § 2 Absatz 2 bestimmt wird und der Vorteil nicht unter dem in Artikel 36 § 2 Absatz 9 erwähnten Betrag liegen darf.

Der in vorliegendem Paragraphen erwähnte Betrag des Vorteils wird gemäß Artikel 12 desselben Gesetzes vom 30. März 2018 jährlich indiziert.

§ 3 - Der gemäß Artikel 11 desselben Gesetzes vom 30. März 2018 festgelegte Betrag der Mobilitätszulage, der den in § 2 erwähnten Vorteil übersteigt, ist steuerfrei.

§ 4 - Sind im Laufe der zwölf Monate vor der Ersetzung mehrere Fahrzeuge nacheinander kostenlos oder nicht kostenlos zur Verfügung gestellt worden, wird der in § 2 erwähnte steuerpflichtige Teil der Mobilitätszulage auf der Grundlage des Katalogwertes des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs berechnet, über das der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum am längsten verfügt hat. Sind diese Fahrzeuge während eines selben Zeitraums zur Verfügung gestellt worden, bestimmt der Arbeitgeber, welches Fahrzeug für die Berechnung der Mobilitätszulage berücksichtigt wird.

§ 5 - Wird die Mobilitätszulage gemäß Artikel 11 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes vom 30. März 2018 festgelegt, entspricht der in § 2 erwähnte steuerpflichtige Teil der Mobilitätszulage dem steuerpflichtigen Teil der Mobilitätszulage beim vorherigen Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst.

Wird die Mobilitätszulage gemäß Artikel 11 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes vom 30. März 2018 bestimmt, wird der in § 2 erwähnte steuerpflichtige Teil der Mobilitätszulage auf der Grundlage des Katalogwertes des Fahrzeugs berechnet, das beim Ausscheiden aus dem Dienst zurückgegeben wurde."

Art. 24 - In Artikel 33ter § 2 Absatz 1 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "in Artikel 36 § 2 Absatz 9" durch die Wörter "in Artikel 36 § 2 Absatz 12" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 38 § 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die in Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe *a*) und *b*) und Nr. 14 erwähnten Steuerbefreiungen sind nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige in Anwendung des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage gleichzeitig eine Mobilitätszulage erhält, außer in dem in Artikel 9 § 3 desselben Gesetzes erwähnten Fall."

Art. 26 - Artikel 52 Nr. 3 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. April 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 21. Dezember 2007 und 16. November 2015, wird durch einen Buchstaben *f*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"*f*) den Solidaritätsbeitrag, der aufgrund von Artikel 38 § 3octdecies des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger geschuldet wird,".

Art. 27 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 52ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 52ter - Die Mobilitätszulage, die den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage entspricht, ist in Höhe von 75 Prozent abzugsfähig."

Art. 28 - Artikel 66 § 5 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Juli 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 28. Dezember 2011, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In den in Absatz 1 erwähnten Fällen darf dieser Pauschalbetrag nicht über dem möglichen steuerpflichtigen Vorteil liegen, der in Artikel 33ter bestimmt wird."

Art. 29 - Artikel 198 § 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Text von Nr. 9 wird Nr. 9 Buchstabe *a*).

2. Nummer 9 wird durch einen Buchstaben *b*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"*b*) Kosten der Mobilitätszulage gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage im Verhältnis zu 17 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils,".

3. Im heutigen Text von Nr. 9bis, der Nr. 9bis Buchstabe *a*) wird, werden die Wörter "in Abweichung von Nr. 9," durch die Wörter "*a*) in Abweichung von Nr. 9 Buchstabe *a*)" ersetzt.

4. Nummer 9bis wird durch einen Buchstaben *b*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"*b*) in Abweichung von Nr. 9 Buchstabe *b*) Kosten der Mobilitätszulage gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage im Verhältnis zu 40 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils, wenn die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen wurden,".

Art. 30 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 198ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 198ter - § 1 - In Abweichung von Artikel 52ter entspricht der Prozentsatz des Abzugs für den Zeitraum bis zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem das in Artikel 65 erwähnte Fahrzeug durch die im Gesetz vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage erwähnte Mobilitätszulage ersetzt worden ist, dem Prozentsatz des Abzugs, der gemäß Artikel 198bis auf das ersetzte Fahrzeug anwendbar war.

In Abweichung von Absatz 1 beläuft der Prozentsatz des Abzugs sich auf:

- 95 Prozent, wenn der Prozentsatz des Abzugs, der gemäß Artikel 198bis auf das ersetzte Fahrzeug anwendbar war, über 95 Prozent liegt,
- 75 Prozent, wenn der Prozentsatz des Abzugs, der gemäß Artikel 198bis auf das ersetzte Fahrzeug anwendbar war, unter 75 Prozent liegt.

Ab dem 1. Januar des zweiten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem das in Artikel 65 erwähnte Fahrzeug durch die Mobilitätszulage ersetzt worden ist, wird der in den Absätzen 1 und 2 erwähnte Prozentsatz, wenn er über 75 Prozent liegt, jährlich am 1. Januar um 10 Prozent gesenkt, bis der Prozentsatz des Abzugs den Satz von 75 Prozent erreicht.

§ 2 - Zur Bestimmung des in § 1 erwähnten Satzes wird nur der Satz berücksichtigt, der auf andere Kosten für Personenkraftwagen als Treibstoffkosten anwendbar ist.

§ 3 - Sind dem Arbeitnehmer im Laufe der zwölf Monate vor der Ersetzung nacheinander mehrere Fahrzeuge zur Verfügung gestellt worden, entspricht der in § 1 erwähnte Satz dem abzugsfähigen Prozentsatz, der auf das Fahrzeug anwendbar war, über das der Arbeitnehmer in diesem Zeitraum am längsten verfügt hat.

§ 4 - Wird die Mobilitätszulage gemäß Artikel 11 § 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 30. März 2018 zur Einführung einer Mobilitätszulage bestimmt, entspricht der abzugsfähige Satz dem in Artikel 52ter festgelegten Satz."

Art. 31 - Artikel 223 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Eine Nr. 4bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"4bis. eines Betrags, der 17 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht,".

2. Eine Nr. 5bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"5bis. eines Betrags, der 40 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht, wenn die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person übernommen wurden."

Art. 32 - In Artikel 225 Absatz 2 Nr. 5 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "und auf die in Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4 und 5 erwähnten Beträge" durch die Wörter "und auf die in Artikel 223 Absatz 1 Nr. 4, 4bis, 5 und 5bis erwähnten Beträge" ersetzt.

Art. 33 - Artikel 234 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Eine Nr. 6bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"6bis. auf einen Betrag, der 17 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht,".

2. Eine Nr. 7bis mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"7bis. auf einen Betrag, der 40 Prozent des gemäß Artikel 33ter bestimmten steuerpflichtigen Vorteils entspricht, wenn die mit der persönlichen Nutzung des ersetzten Fahrzeugs verbundenen Treibstoffkosten ganz oder teilweise von der juristischen Person übernommen wurden."

Art. 34 - In Artikel 247 Nr. 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. Dezember 2016, werden die Wörter "die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6 und 7 erwähnten Beträge" durch die Wörter "die in Artikel 234 Absatz 1 Nr. 6, 6bis, 7 und 7bis erwähnten Beträge" ersetzt.

KAPITEL 5 — Sanktionen

Art. 35 - Bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 § 2, 4 § 3, 5 § 2, 5 § 3 und 7 bis einschließlich 15 wird die sozialrechtliche und steuerliche Behandlung der Artikel 19 bis einschließlich 34 unwirksam und sind die steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Sanktionsbestimmungen anwendbar.

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 30. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/42232]

15 AVRIL 2018. — Loi modifiant l'article 375 du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 avril 2018 modifiant l'article 375 du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 20 avril 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/42232]

15 APRIL 2018. — Wet tot wijziging van artikel 375 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 april 2018 tot wijziging van artikel 375 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 20 april 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.